

Betriebsvereinbarung zum Thema Urlaubsgeld

zwischen der Firma [...]

und

dem Betriebsrat der Firma [...]

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle beim Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden und mit Ausnahme der leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Beschäftigten an allen Standorten des Arbeitgebers

2. Stundung des Urlaubsgeldes

Die Auszahlung des tariflichen Urlaubsgeldes an die Arbeitnehmer wird gestundet bis zum XX.XX.2024

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmern das Urlaubsgeld am XX.XX.2024 zu bezahlen mit der Monatsabrechnung.

Die Leistungen werden auf einmal zur Zahlung fällig. Eine weitere Stundung des Anspruchs auf Urlaubsgeld, insbesondere Teilzahlungen durch Vereinbarung einer individuellen Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

3. Fälligkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sollten Arbeitsverhältnisse während der Laufzeit dieser Betriebsvereinbarung enden, dann wird das gestundete Urlaubsgeld vorzeitig zur Zahlung fällig und zwar am Tage der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Dies gilt – unabhängig vom Beendigungstatbestand – für alle Fälle der rechtlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen, insbesondere beim Auslaufen einer Befristung und im Falle einer Kündigung unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Kündigung erklären sollte.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt am XX.XX.2024 in Kraft und gilt bis zum XX.XX.XXX. Diese Betriebsvereinbarung endet mit Ablauf des XX.XX.XXX ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Betriebspartner sind sich darüber einig, dass diese Betriebsvereinbarung nach dem XX.XX.XXX keine Nachwirkung entfalten wird.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll diese Betriebsvereinbarung nach dem Willen der Betriebspartner im Übrigen trotzdem wirksam sein. Die Betriebspartner verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich Verhandlungen miteinander aufzunehmen, um die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Betriebsvereinbarung so nahe wie möglich kommt.